

Weisung 22

9. Februar 2009
23.04.00



betreffend ARA Zusammenschluss mit Richterswil, Gründung eines Zweckverbands und Ausbau der ARA Rietliu (und Mülönen); Kreditbewilligung

Der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates beschliesst:

1. a) Der Gründung des neuen Zweckverbands "Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil" wird zugestimmt und die Statuten (Stand 26. Februar 2009) werden genehmigt.
b) Dem Projekt "Ausbau der ARA Rietliu" in Wädenswil im Gesamtbetrag von brutto Fr. 15 Mio. (inkl. MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung des Zweckverbandes Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil wird zugestimmt; Richterswil bezahlt pauschal Fr. 13.8 Mio. im Sinne einer Einkaufszahlung; Fr. 1.2 Mio. gehen zulasten des Zweckverbandes. Dieser Bruttokredit erhöht oder ermässigt sich allenfalls um die Mehr- bzw. Minderkosten, welche infolge Teuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (Juli 2008) und der Ausführung entstehen.
 2. Der Übertrag der ARA Rietliu (Anlage) im Wert von Fr. 7.5 Mio. aus dem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Stadt Wädenswil zur Abtretung an den Zweckverband wird bewilligt.
 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, gemeinsam mit der Gemeindevorsteherchaft von Richterswil, die mit dem Vollzug notwendigen Änderungen der unter Ziffer 1a verabschiedeten Akten vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Anpassungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.
 4. Die Beschlüsse der Ziffer 1 werden der Urnenabstimmung vorgelegt.
 5. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil zu den Zweckverbandsstatuten, zum Ausbau der ARA Rietliu, zum Um- und Rückbau Mülönen sowie zur Verbindungsleitung.
-

Bericht

1. Ausgangslage

Die Kläranlage Richterswil (ARA Mülönen) muss in den nächsten Jahren mit einem zweistelligen Millionenbetrag erneuert werden, damit die Werterhaltung gesichert und die kantonalen Einleitungsvorschriften in den See eingehalten werden können.

Der Gemeinderat Richterswil hat aus diesem Anlass Alternativen geprüft und Wädenswil angefragt, ob ein Interesse an einem gemeinsamen Vorgehen bei der Abwasserreinigung bestünde.

Da nach zustimmender Reaktion eine erste Machbarkeitsstudie zu positiven Resultaten geführt hat, sahen sich die beiden Exekutiven veranlasst, eine solche Lösung vertieft zu studieren.

2. Das Konzept

2.1 Das technische Konzept

Grössere Anlagen können grundsätzlich rationeller betrieben werden als kleinere, deshalb ergeben sich aus einem Zusammengehen nicht nur finanzielle, sondern auch qualitative Vorteile.

In der Müleneren soll das anfallende Abwasser inskünftig soweit aufbereitet werden, dass das unverschmutzte Regenwasser direkt in den See abgeleitet werden kann und lediglich das Schmutzwasser nach Wädenswil geführt werden muss.

Das Schmutzwasser wird in einer neuen Druckleitung bis auf die Höhe Carfa gepumpt und fliesst von dort im freien Gefälle in einer ebenfalls neu zu erstellenden Leitung bis zum Bahnübergang Giessen Wädenswil. Von da aus wird das Richterswiler Abwasser im bestehenden Seestrassenkanal, welcher ausreichende Kapazitäten hat, der ARA Rietliu zugeleitet.

Heute wird das Abwasser von Wädenswil zur Hälfte mittels der neuen Membranfiltration gereinigt, die andere Hälfte wird nach wie vor mittels der konventionellen dreistufigen Reinigung behandelt.

Die verfahrenstechnischen Untersuchungen zeigten, dass mit einer Vergrösserung der heutigen Membrankapazitäten das gesamte Abwasser von Wädenswil und Richterswil gereinigt werden kann. Weil damit gleichzeitig die mittelfristig zu erwartende Vorschrift zur Nitrifikation des Abwassers erfüllt werden kann, ergeben sich auch betriebliche und umweltrelevante Vorteile.

Bedingt durch den Kostenteiler aufgrund der Abwassermenge ist jede Gemeinde interessiert, dass möglichst wenig Meteorwasser der ARA zugeleitet wird.

Der Betrieb und der Unterhalt des Wärmeverbundes Rietliu bleiben weiterhin bei den Organen der Stadt Wädenswil. Allerdings kann, bedingt durch die grössere Abwassermenge, dem Wärmeverbund mehr Wärmeenergie zugeführt werden.

2.2 Das organisatorische Konzept

Der Betrieb und Unterhalt der ARA Rietliu sowie der betriebliche Unterhalt der Spezialbauwerke (Pumpstationen, Regenklärbecken, u.a.m.) der beiden Gemeinden Wädenswil und Richterswil werden durch die Organe des neu gegründeten Zweckverbandes sichergestellt.

Das hierfür erforderliche Personal wird aus demjenigen der ARA Rietliu und ARA Müleneren rekrutiert. Der gemeinsame Betrieb der ARA erfordert zwar weniger Personal. Diese personelle Reduktion kann aber durch natürliche Fluktuationen aufgefangen werden.

Der bauliche Unterhalt der Kanalisationsnetze bleibt im Zuständigkeitsbereich der beiden Gemeinden allein.

2.3 Das finanzielle Konzept

Die betriebswirtschaftliche Überprüfung durch einen Experten zeigt, dass die Betriebskosten (inkl. Kapitalkosten) beim gemeinsamen Betrieb ca. Fr. 800'000.- pro Jahr geringer ausfallen als bei der Weiterführung des Betriebes mit zwei Anlagen.

Für die Umbaukosten auf der ARA Mülönen und die Kosten für den Leitungsbau nach Wädenswil wird Richterswil allein aufkommen.

Die Investitionskosten für den Umbau auf der ARA Rietliu werden bis zu einem Pauschalbetrag von Fr. 13'800'000.-, inkl. MwSt., durch Richterswil alleine getragen und gelten als Einkauf in die ARA Rietliu resp. den Zweckverband. Der Kapitaldienst für diese Investitionssumme wird vollständig von Richterswil getragen.

Allfällige Mehr- oder Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag werden der künftigen Rechnung des Zweckverbandes gutgeschrieben oder belastet.

Die Stadt Wädenswil stellt dem Zweckverband die Parzelle der ARA Rietliu im Baurecht zur Verfügung und erhält dafür eine jährliche Entschädigung. Die bestehende Anlage wird dem Zweckverband zum Betrag von Fr. 7.5 Mio. abgetreten. Formell ist für diesen Vorgang die Anlage vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Stadt Wädenswil zu übertragen. Der Zweckverband wird die Anlage der ARA Rietliu im Verwaltungsvermögen in seinen Büchern führen.

3. Das Projekt und die technische Umsetzung in Richterswil und Wädenswil

Die ARA Rietliu wird von derzeit 44'000 Einwohnergleichwerten (EWG) auf eine Kapazität von 64'000 Einwohnergleichwerten ausgebaut. Diese Dimensionierungsgrundlage für die Erweiterung berücksichtigt den Vollausbau der Gemeinde Richterswil im Jahr 2030.

Die Kapazität der ARA ergibt folgende detaillierten Einwohnergleichwerte:

- 20'000 EWG für Haushalte, Industrie und Gewerbe in Richterswil
 - 24'000 EWG für Haushalte in Wädenswil
 - 20'000 EWG für Industrie und Gewerbe in Wädenswil
- 64'000 EWG Total

3.1 Umbau ARA Mülönen in Richterswil

Bei einer Stilllegung der ARA Richterswil bleiben verschiedene Anlageteile weiterhin bestehen. Diese sollen unter teilweiser Weiterverwendung der bestehenden Bausubstanz zu einer Pumpstation umgebaut werden, von der das verschmutzte Abwasser nach Wädenswil gefördert wird. Das unverschmutzte Abwasser (Meteorwasser) soll direkt dem Zürichsee zugeleitet werden. Der übrige Teil des ARA-Areals kann zurückgebaut und umgenutzt werden.

a) Rechenanlage

Das gesammelte Abwasser der Gemeinde Richterswil gelangt an der südlichen Ecke des ARA-Areals zum bestehenden Rechengebäude, das weiterhin genutzt werden soll.

Da die Rechenanlage ein Alter von über 15 Jahren aufweist, muss sie ersetzt werden; dabei soll der Stababstand von 15 auf 6 mm verringert werden.

b) Pumpwerk

Das im Fall einer Stilllegung des ARA-Betriebs nicht mehr benötigte Schlammwasser-Retentionsbecken der Filtration ist geradezu prädestiniert für die Umnutzung in einen Abwasser-Pumpensumpf mit einem Nutzvolumen von ca. 85 m³. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Rechengebäude und ist genügend gross für die Unterbringung des Pumpensumpfs und des Pumpenraums.

c) Regenbecken

Die ARA Richterswil verfügt heute über ein Regenbecken mit 330 m³.

Zur Vergrösserung des Regenwasser-Speichervolumens wird die nicht mehr benutzte Filterhalle zu einem Regenbecken mit 220 m³ Speichervolumen umgebaut. Zur Schaffung von weiterem Regenwasserspeichervolumen ist die Umnutzung des 430 m³ grossen Nachklärbeckens vorgesehen.

Die technischen Einzelheiten sind im Vorprojekt des Ingenieurbüro Holinger AG, Zürich, enthalten.

3.2 Neubau Verbindungsleitung

Eine neue Druckleitung von ca. 500 m führt vom heutigen Filtrationsgebäude zur Seestrasse und weiter bis zum Endpunkt beim Grundstück Kat.-Nr. 3735. Das Druckrohr NW 400 muss im Strassenkörper untergebracht werden, weil innerhalb des Trottoir-Bereichs nicht genügend Platz zur Verfügung steht.

Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3735 mündet die Druckleitung in einen Auslaufschacht. Von diesem Schacht fliesst das Abwasser in einer Freispiegelleitung Richtung Wädenswil.

Vor der Einleitung in das Kanalisationssystem der Stadt Wädenswil wird in einem neuen Messschacht die von Richterswil zufließende Abwassermenge gemessen.

3.3 Umbau ARA Rietliu in Wädenswil

Der Ausbau kann erfolgen, ohne die Anlage räumlich zu vergrössern. Folgende Anlageteile müssen neu erstellt oder umgebaut werden:

a) Sandfang

Die Erweiterung liegt neben dem bestehenden Sandfang, wobei dieser nur bei grösserem Regenwasseranfall in Betrieb genommen werden muss.

b) Membranfiltration

In den bestehenden Belüftungsbecken werden neue Membranfilter eingebaut. Das bergseitige Nachklärbecken wird saniert und so umgebaut, damit das Richterswiler Abwasser ebenfalls mittels Membranfiltration gereinigt werden kann. Zusätzlich wird das Belüftungsvolumen

gesamthaft so erweitert, dass auch die vom Kanton zusätzlich verlangte Nitrifikation erfolgen kann.

c) Infrastruktur

Entlang der Alten Landstrasse wird ein neues Gebäude erstellt, in welchem die Gebläsestation, der Trafo mit Unterzentrale sowie die Reinigungschemikalien untergebracht werden können.

Alle übrigen Anlageteile werden das zusätzliche Abwasser problemlos verarbeiten können; dies trifft auch auf die Schlammbehandlung zu.

d) Massnahmen zur Geruchsreduktion

Der heute offene Zulaufkanal bis zum Feinrechen wird überdeckt.

Die beiden Nachklärbecken fallen weg und zudem werden die Belüftungsbecken teilweise überdeckt, was zu einer Reduktion der Geruchsemission führen wird.

Der neue Infrastrukturbau, welcher längs der Alten Landstrasse zu stehen kommt, stellt zugleich einen Sichtschutz in die offenen Becken dar.

Für die technischen Einzelheiten kann auf das Vorprojekt des Ingenieurbüro Kuster+Hager AG, Uznach, vom 31. Juli 2008 verwiesen werden.

4. Kosten

Um den finanziellen Aufwand für die Abstimmungsunterlagen im Rahmen halten zu können, wurden die Kosten für die verschiedenen Teilprojekte auf der Basis von Vorprojekten mit einer Genauigkeit von +/- 20 % ermittelt.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

4.1 Umbauten in der ARA Mülmen inkl. Druckleitung

Bauarbeiten	Fr.	1'170'000
Elektromechanische Ausrüstung	Fr.	230'000
Messtechnische Ausrüstung	Fr.	39'000
Elektro-, Steuer- und Regeltechnik	Fr.	160'000
Technisches Konto / Honorar	Fr.	260'000
Total	Fr.	1'859'000
MwSt. 7.6%	Fr.	141'000
Total Investitionskosten inkl. MwSt.	Fr.	2'000'000

4.2 Neubau Verbindungsleitung

Bauarbeiten	Fr.	1'250'000
Technisches Konto / Honorar	Fr.	144'000
Total	Fr.	1'394'000
MwSt. 7.6%	Fr.	106'000
Total Investitionskosten inkl. MwSt.	Fr.	1'500'000

4.3 Aus- und Umbau ARA Rietliu Wädenswil

	Werterhaltende Massnahmen zu Lasten Zweckverband	Ausbauinvestition
Abbrucharbeiten		Fr. 150'000
Bauarbeiten für Mebranfiltration	Fr. 300'000	Fr. 1'000'000
Maschinelle Ausrüstung Mebranfiltration	Fr. 400'000	Fr. 8'550'000
Übrige maschinelle Ausrüstung	Fr.	Fr. 250'000
Elektrische Ausrüstung	Fr. 200'000	Fr. 1'300'000
Umgebungsarbeiten	Fr.	Fr. 150'000
Ueberschussschlamm-Entwässerung	Fr. 100'000	Fr. 300'000
Verschiedenes	Fr. 50'000	Fr. 450'000
Technisches Konto / Honorare	Fr. 150'000	Fr. 1'650'000
	Fr. 1'200'000.00	Fr. 13'800'000.00

Total Investitionskosten, inkl. MwSt. **Fr. 15'000'000.00**

4.4 Aufteilung Kosten Richterswil - Zweckverband - Wädenswil

Kosten Richterswil:

Umbauten in der ARA Mülener (4.1)	Fr.	2'000'000
Neubau Verbindungsleitung (4.2)	Fr.	1'500'000
Ausbau ARA Rietliu Wädenswil (4.3)	Fr.	13'800'000

Total Kosten Richterswil inkl. MwSt. **Fr. 17'300'000**

Diese Kosten werden alleine von Richterswil finanziert. Der Ausbaubeitrag an die ARA Rietliu ist eine pauschale Einkaufszahlung in den Zweckverband.

Kosten Zweckverband:

Übernahme ARA Rietliu	Fr.	7'500'000
Vorgezogene werterhaltende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau	Fr.	1'200'000

Total Kosten Zweckverband **Fr. 8'700'000**

Diese Kosten werden vom Zweckverband über die Betriebskosten auf Grund des Verteilungsschlüssels gemäss Zweckverbandsstatuten § 36 finanziert.

Kosten Wädenswil:

Wädenswil muss formell im Zusammenhang mit den Zweckverbandsstatuten dem Ausbau der ARA Rietliu mit Investitionskosten von Fr. 15'000'000.– zustimmen.

Für Wädenswil entstehen jedoch keine direkten Kosten. Der Übernahmebetrag durch den Zweckverband von Fr. 7'500'000.– wird der Investitionsrechnung von Wädenswil gutgeschrieben.

5. Gründung eines Zweckverbands

5.1 Warum ein Zweckverband?

Grundsätzlich gibt es verschiedene Organisationsformen, um den geplanten Anschluss von Richterswil rechtlich sicherzustellen. Untersucht wurden folgende Formen:

- Anschlussvertrag
- Privatrechtliche Rechtsform wie Aktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft
- Interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechtes
- Zweckverband

Der Vergleich zwischen diesen Organisationsformen zeigte, dass das bewährte Instrument des Zweckverbandes die zweckmässigste Lösung darstellt. Damit jedoch die Organisation noch schlanker geregelt werden kann, wird auf eine Delegiertenversammlung verzichtet. Diese Aufgabe wird durch die beiden Gemeindevorsteherchaften einerseits und die Urnenabstimmung andererseits übernommen.

5.2 Inhalt des Zweckverbandvertrages

Die ARA-Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern, je zwei aus Richterswil und Wädenswil, das Präsidium wird von einem Mitglied des Wädenswiler Stadtrates geführt. Diese Betriebskommission ist verantwortlich für den Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung des Budgets.

Das Budget wird durch die Exekutiven der beiden Gemeinden genehmigt. Ausserordentliche Ausgaben über Fr. 2 Mio. werden der Urnenabstimmung unterbreitet.

Die Verteilung der Betriebskosten erfolgt aufgrund des tatsächlich gemessenen Abwassers aus den beiden Gemeinden, wobei neben der Abwassermenge auch der Verschmutzungsgrad berücksichtigt wird.

5.3 Stellungnahme des Kantons

Die Vorprüfung des Zweckverbandvertrages durch das Gemeindeamt respektive die Direktion der Justiz und des Innern ergab eine positive Beurteilung.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) begrüsst die Strategie des ARA-Zusammenschlusses, da auch aus ihrer Erfahrung grössere Anlagen wirtschaftlicher betrieben werden können als kleinere Einzelanlagen, allerdings ist eine UVP durchzuführen.

6. Gebührenentwicklung

Die Abwassergebühren werden auch künftig in den beiden Gemeinden nicht unbedingt gleich hoch sein. Dies deshalb weil den anteilmässigen Kosten für Betrieb der gemeinsamen ARA jede Gemeinde individuell für den Unterhalt und die Erneuerung des eigenen Kanalisationsnetzes aufkommen muss.

Finanzpolitisch wurde der gemeinsame wie auch die getrennten Betriebe bis ins Jahr 2021 hochgerechnet. Dabei zeigt sich, dass beim gemeinsamen Betrieb die Abwassergebühr für Richterswil lediglich um 35% statt um 59% bei einem Alleingang angehoben werden muss.

Weil die Investitionen für Wädenswil beim vorgesehenen Ausbau kaum gebührenwirksam werden und durch den Anschluss Synergien möglich sind, wird die Abwassergebühr für Wädenswil mittelfristig um 10 – 15 % gesenkt werden können, weil die Investitionen bereits früher erfolgt sind.

7. Termine

Damit in der ARA Mülmen die Investitionen bis zu einem Anschluss an Wädenswil möglichst gering gehalten werden können, ist eine rasche Realisierung der beschriebenen Um- und Ausbauten zwingend.

Die in Richterswil und Wädenswil gleichzeitig durchzuführende Urnenabstimmung soll im Herbst 2009 erfolgen.

Die Bauarbeiten können im Frühjahr 2010 in Angriff genommen werden, so dass die neue Anlage im Sommer 2011 in Betrieb genommen werden kann.

8. Zusammenfassung / Vorteile

Aus einem gemeinsamen Betrieb der Abwasserreinigung ergeben sich folgende Vorteile:

- Bessere Reinigungsleistung dank vollständiger Reinigung mittels Membranfiltern
- Die Betriebsführung wird effizienter
- Langfristig günstigere Gebührenentwicklung als im Alleingang
- Tiefere Betriebskosten pro m³ Abwasser
- Technische Fortschritte können besser umgesetzt werden
- Künftige Investitionen werden pro Einwohner/-in günstiger
- Redundanz dank zweistrassiger Anlage
- Reduktion von Emissionen (Geruchsbelästigungen) an beiden Standorten
- Möglichkeit der Umnutzung einer grösseren Parzelle in Richterswil
- Dem Wärmeverbund Rietliu kann mehr Wärmeenergie zugeführt werden

Künftig ist aus den Industriebetrieben im Verbandsgebiet eher weniger problematisches Abwasser zu erwarten, weil diese Betriebe ihr Abwasser von Gesetzes wegen vorbehandeln müssen. Deshalb kann eine Zunahme des Abwassers infolge des Bevölkerungswachstums erfolgen, ohne dass ein Kapazitätsausbau der ARA Rietliu befürchtet nötig wird.

9. Schlussbemerkung

Der Stadtrat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen, weil er der Überzeugung ist, dass der Anschluss der ARA Richterswil an die ARA Rietliau Wädenswil sowohl finanzielle wie auch gewässerschutztechnische Vorteile bringen wird.

9. Februar 2009/9. März 2009

kba/ela/lei

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Christian Huber, Stadtrat Planen und Bauen

Beilage:

- Statuten des Zweckverbandes Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil (Stand 26. Februar 2009)

Statuten des Zweckverbandes Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil

A. Bestand und Zweck

Mitgliedschaft und
Bezeichnung

§ 1

Die Politischen Gemeinden Wädenswil und Richterswil bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil" (nachfolgend "Verband" genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes.

Rechtspersön-
lichkeit/Sitz

§ 2

Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Wädenswil.

Zweck

§ 3

Zweck des Verbands ist der Ausbau und die Erneuerung sowie der Betrieb und der Unterhalt der in Wädenswil auf Kat.-Nr. 11'194 (Teil) befindlichen Abwasserreinigungsanlage Rietliou (ARA Rietliou) sowie der betriebliche Unterhalt der im Verbandsgebiet liegenden Sonderbauwerke und des Kanalisationsnetzes nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.

In diesen Statuten als Sonderbauwerke bezeichnete Anlagen umfassen insbesondere die Abwasserpumpwerke, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Der bauliche Unterhalt der Sonderbauwerke und des Kanalisationsnetzes ist Sache der jeweiligen Gemeinden, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Die ARA dient der Reinigung der Abwässer, die dem öffentlichen Kanalnetz von Wädenswil und Richterswil zugeführt werden sowie der Entsorgung des Klärschlammes.

Beitritt weiterer
Gemeinden § 4
Mit der Zustimmung der Verbandsgemeinden können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Organe § 5
Die Organe des Verbands sind:
a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
b) die Verbandsgemeinden
c) die Betriebskommission
d) die Rechnungsprüfungskommission

Amtsdauer § 6
Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Bekanntmachung § 7
Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

a) Allgemeine Bestimmungen

Stimmrecht

§ 8

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Verfahren

§ 9

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Wädenswil.

Zuständigkeit

§ 10

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. Die Einreichung von Initiativen
2. Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands
3. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.–.

b) Die Initiative

Gegenstand

§ 11

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Zustandekommen § 12
Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten des Verbandsgebietes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Einreichung § 13
Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

III. Die Verbandsgemeinden

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden § 14
Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe beider Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Genehmigung und Änderung dieser Statuten
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Art der Liquidation
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden § 15
Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Beschluss über den jährlichen Voranschlag, Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verbandes.
2. Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 2'000'000.– für einen bestimmten Zweck und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist.
3. Abnahme von Schlussabrechnungen
4. Genehmigung des Baurechtsvertrages mit der Stadt Wädenswil.

Beschlussfassung § 16
Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn beide Vorsteherschaften diesem

zustimmen.

IV. Betriebskommission

Zusammen-
setzung und
Konstituierung

§ 17

Die Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern, nämlich je einem Mitglied der Gemeindevorsteherschaften der Gemeinden Wädenswil und Richterswil sowie aus den beiden Stadt- resp. Gemeindeingenieuren von Wädenswil und Richterswil.

Das Präsidium für die Betriebskommission hat der Stadtrat oder die Stadträtin von Wädenswil inne. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Als Mitglieder mit beratender Stimme amten der/die Klärwerkmeister/in sowie der/die Sekretär/in.

Entschädigung

§ 18

Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache ihrer Verbandsgemeinden.

Geschäftsfüh-
rung

§ 19

Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist.

Aufgaben

§ 20

Die Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:

1. Beaufsichtigung des Betriebs
2. Festlegung der Anzahl nötiger Stellen, Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Führung und Beaufsichtigung mit entsprechendem Weisungsrecht
3. Bestimmung ihres Sekretärs/ihrer Sekretärin
4. Verwaltung der Anlagen
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite
6. Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile

der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden

7. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden
8. Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften, die nicht in die abschliessende Zuständigkeit der Betriebskommission fallen und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe
9. Führen von Prozessen
10. Genehmigung von Verträgen mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden betreffend Übernahme von Abwasser oder der Abgabe von Schlamm.

Finanzkompetenzen

§ 21

Der Betriebskommission stehen folgende Ausgabenkompetenzen zu:

1. Gebundene Ausgaben
2. Innerhalb Voranschlag:
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– im Einzelfall.
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall.
3. Ausserhalb Voranschlag:
 - neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 200'000.– p.a.
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 20'000.—p.a.

Die Betriebskommission vollzieht im Weiteren die Beschlüsse der übrigen Verbandsorgane.

Delegation von Kompetenzen

§ 22

Die Betriebskommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren. Einzelheiten der Delegation werden in einem Reglement geregelt.

Einberufung	§ 23	Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder zweier Mitglieder oder auf Antrag einer Gemeindevorsteherchaft zusammen.
Beschlussfassung	§ 24	Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
Betriebsleitung, Betriebspersonal und allgemeine Verwaltung	§ 25	Das Betriebspersonal der ARA ist im öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnis beim Zweckverband angestellt. Das Personal- und Besoldungsstatut (PBS) und personalrechtliche Beschlüsse der Stadt Wädenswil gelten für das Personal der ARA sinngemäss. Die Stadt Wädenswil ist für das Rechnungswesen und für die Personaladministration verantwortlich. Der Verband entschädigt die Stadt Wädenswil hiefür nach Aufwand.
Unterschrifts- berechtigung	§ 26	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin kollektiv zu zweien.
Anwendung kantonalen Rechts	§ 27	Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungsablage des Verbands gelten die kantonalen Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.
Submissions- rechtliche Bestimmungen	§ 28	Hinsichtlich Arbeitsvergaben gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammen-
setzung

§ 29

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Richterswil.

Aufgaben

§ 30

Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der zuständigen Organe alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen. Sie erstattet jeweils schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

C. Abwasserzuleitung

Anlagekapazität

§ 31

Die Kapazität der ARA Rietliau wird mit dem Ausbau im Jahre 2010/11 auf die Reinigung des Abwassers von 64'000 Einwohnerwerten biologisch und 44'500 Einwohnerwerten hydraulisch ausgelegt.

Messschacht
Giessen
Seestrassenkanal

§ 32

Das Abwasser von Richterswil wird beim Messschacht Giessen durch den Seestrassenkanal in Wädenswil der ARA Rietliau zugeleitet. Ab diesem Messschacht werden der betriebliche und bauliche Unterhalt des gemeinsam genutzten Seestrassenkanals bis zur ARA zwischen Wädenswil und Richterswil gemäss § 36 aufgeteilt.

D. Verbandshaushalt

Investitionsrechnung	<p>§ 33</p> <p>Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlage sowie Investitionsbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinden.</p> <p>Die Netto-Investitionskosten werden in der Zweckverbandsrechnung aktiviert und in der Laufenden Rechnung abgeschrieben und verzinst.</p>
Laufende Rechnung	<p>§ 34</p> <p>Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Abschreibung der ARA.</p>
Abschreibungsmethode	<p>§ 35</p> <p>Für die Abschreibungen der Investitionen in der Zweckverbandsrechnung wird das betriebswirtschaftliche Abschreibungsverfahren (BAV) angewendet.</p>
Kostenteiler	<p>§ 36</p> <p>Der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung wird von den Verbandsgemeinden im Verhältnis des gelieferten Abwassers getragen.</p> <p>Der Anteil von Richterswil wird im Messschacht Giessen, derjenige von Wädenswil beim Zulauf zur ARA (exkl. Richterswil) gemessen.</p> <p>Als Stichtag gilt der 31. Dezember, je für die Rechnung des laufenden Jahres.</p> <p>Der Kostenteiler richtet sich nach den Abwassermengen sowie dem Verschmutzungsgrad des Abwassers. Dieser wird nach dem Modell des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ermittelt.</p>
Finanzierung	<p>§ 37</p> <p>Zur Finanzierung seiner Investitionen kann der Zweckverband bei Banken,</p>

bei Privaten sowie bei Verbandsgemeinden Darlehen aufnehmen.

Eigentumsver-
hältnisse;
Baurecht

§ 38

Das Grundstück der ARA Rietliau (Kat.-Nr. 11 194) bleibt im Eigentum der Stadt Wädenswil. Für den benötigten Teil des Grundstücks räumt die Stadt Wädenswil dem Zweckverband ein Baurecht ein. Der dafür zu entrichtende Baurechtszins wird nach Massgabe eines Basislandwerts und eines angemessenen Marktzinssatzes festgelegt. Details werden im Baurechtsvertrag geregelt.

Die gemeinsam betriebenen Anlagen der ARA Rietliau sind im Eigentum des Zweckverbands.

Die Verbindungsleitung vom Pumpwerk Mülönen (Richterswil) bis zum Messschacht Giessen (Wädenswil) steht im Eigentum der Gemeinde Richterswil.

Die Sonderbauwerke und die Kanalisationsnetze inklusive der Seestrassenkanal bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden.

Haftung

§ 39

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler gemäss § 36.

E. Einräumung bzw. Fortbestand von Rechten

Nutzungsrechte

§ 40

Der Stadt Wädenswil steht das Recht zur unentgeltlichen Nutzung des gereinigten Abwassers für den Betrieb des Wärmeverbunds Rietliau zu.

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht

§ 41

Der Zweckverband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

Rechtsschutz

§ 42

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden sowie zwischen Zweckverband und Gemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.

G. Auflösung/Austritt und Liquidation

Auflösung

§ 43

Der Zweckverband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden aufgelöst.

Gegen den Willen der andern Verbandsgemeinden kann jede Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf den 31. Dezember aus dem Verband austreten.

Beim Austritt einer Gemeinde hat diese keinen Anspruch auf vom Verband vorgenommene Investitionen oder andere Entschädigungen.

H. Übergangsbestimmungen

Übernahme der bestehenden ARA	§ 44	Der Zweckverband übernimmt die bestehende ARA Rietliau zum Wert von 7.5 Mio. Franken.
Einkauf von Richterswil	§ 45	Der Einkauf von Richterswil in die ausgebauten ARA voraussichtlich im Jahre 2010/11 ist mit der Entrichtung von pauschal Fr. 13.8 Mio. (brutto, inkl. MwSt) zugunsten der Verbandsrechnung abgegolten. Die Gemeinde Richterswil aktiviert die Fr. 13.8 Mio. in ihrer Rechnung und trägt die Kapitalfolgekosten allein. Mehr- oder Minderkosten des Ausbaus 2010/11 wirken sich auf die Zweckverbandsrechnung aus. Mehrkosten werden in der Bilanz des Verbandes aktiviert und die daraus resultierenden Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) werden vom Verband getragen.
Aus- und Umbau ARA	§ 46	Der Aus- und Umbau der ARA Rietliau im 2010/11 erfolgt durch die Organe des Zweckverbands. Mit der Zustimmung zum Beitritt zum Verband wird gleichzeitig auch der Kredit für den Aus- und Umbau der ARA im Jahre 2010/11 vom dafür zuständigen Organ der Verbandsgemeinden bewilligt.
Bestehende Verträge mit Hütten/Wollerau	§ 47	Die bestehenden Verträge der Gemeinde Richterswil mit den Gemeinden Hütten und Wollerau werden übernommen.

I. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	§ 48	Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Gemeindevorsteherchaften
---------------	------	---

gemeinsam zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Wädenswil vom

Beschluss der Gemeinde Richterswil vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

I. Anhang

Auflistung/Standort der Sonderbauwerke von Richterswil

Auflistung/Standort der Sonderbauwerke von Wädenswil

(in Bearbeitung)